



Konformitätsbestätigung / Unbedenklichkeitserklärung

19.02.2020

für Rohrbürste „L“

8520750-, 8520752-, 8520754-, 8520756-, 8520758-, 8520759-, 8520762-, 8520764-

Im Sinne des LFGB werden Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei dem Herstellen, Behandeln, Inverkehrbringen oder dem Verzehr von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei mit den Lebensmitteln in Berührung zu kommen oder auf diese einzuwirken als Bedarfsgegenstände bezeichnet.

Für uns als Hersteller von Erzeugnissen (Produkte), die keine Lebensmittel sind, geben die Bereiche der Lebensmittelbedarfsgegenstände und der Bedarfsgegenstände mit Hautkontakt und/oder Schleimhautkontakt Regelungen im Gesetz (LFGB) vor.

Dabei werden eine umfangreiche Anzahl von EU Richtlinien in nationales Recht umgesetzt.

§2 Begriffsbestimmungen

Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände.

Bedarfsgegenstände, im Sinne des LFGB, sind

1. Materialien und Gegenstände im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen,
2. Packungen, Behältnisse oder sonstige Umhüllungen, die dazu bestimmt sind, mit kosmetischen Mitteln in Berührung zu kommen,
3. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit den Schleimhäuten des Mundes in Berührung zu kommen,
4. **Gegenstände, die zur Körperpflege bestimmt sind** (Kämme, Feilen, Rasierer, Massagegeräte, Schwämme, Handtücher, Waschlappen),
5. Spielwaren und Scherzartikel,
6. Gegenstände, die dazu bestimmt sind, nicht nur vorübergehend mit dem menschlichen Körper in Berührung zu kommen, wie Bekleidungsgegenstände, Bettwäsche, Masken, Perücken, Haarteile, künstliche Wimpern, Armbänder,
7. **Reinigungs- und Pflegemittel, die für den häuslichen Bedarf** oder für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 1 bestimmt sind,
8. Imprägnierungsmittel und sonstige Ausrüstungsmittel für Bedarfsgegenstände im Sinne der Nummer 6, die für den häuslichen Bedarf bestimmt sind,
9. Mittel und Gegenstände zur Geruchsverbesserung in Räumen, die zum Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.



Unsere Produkte erfüllen die relevanten Anforderungen, die in der/dem

- Verordnung (EG) 1935/2004 (in Ihrer aktuellen Fassung),
- Verordnung (EG) Nr. 2023/2006 (in Ihrer aktuellen Fassung)
- europäischen Union,
- Council of Europe Resolution CM/Res (2013) on metals and alloys used in food contact materials and articles sowie den
- §§ 30 und 31 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches festgesetzt sind.

Eingesetzten Monomere, Ausgangsstoffe und Additive sind in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und deren Ergänzungen gelistet. Absichtlich eingesetzte Substanzen, die nicht in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 gelistet sind, entsprechen den relevanten Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004.

Unsere Produkte können einige oder alle der aufgelisteten Substanzen enthalten, für die in der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 und deren Ergänzungen spezifische Migrationsgrenzwerte festgesetzt sind. Die in den gesetzlichen Regelungen genannten spezifischen Migrationsgrenzwerte werden nicht überschritten. Die Überprüfung der spezifischen Migration erfolgt durch Bestätigungen der Vorlieferanten.

Diese Informationen basieren auf den Angaben unserer Zulieferer und unserem besten Wissen. Die Bestätigung gilt für unsere Produkte. Die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 ff. liefert einen Leitfaden zur Auswahl der anzuwendenden Prüfbedingungen für verschiedene Lebensmittel. Danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben dieser Verordnung. Bei Abweichung von den Lebensmittelkontaktbedingungen hat sich der Verwender über die Eignung selbst zu überzeugen.